



Richtlinie zur Förderung von innovativen und Green Tech Start-ups im Land Bremen „BRE-Up“

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Im Rahmen der Förderung sollen innovative Start-ups in ihrer Gründungsphase unterstützt werden. Durch die Förderung sollen Gründer:innen unterstützt werden, ihre Gründungsidee weiterzuentwickeln und in die Umsetzung zu bringen. Es sollen außerdem innovative Start-ups gefördert werden, die durch die Entwicklung neuer Technologien einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung einer klimaverträglichen Wirtschaft sowie zur Schaffung und Stabilisierung hochwertiger Arbeitsplätze leisten.

Die Innovationsstrategie des Landes Bremen 2030¹ ist zur Erfüllung des Zuwendungszweckes zu beachten.

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation der Freien Hansestadt Bremen stellt durch die ernannten Bewilligungsbehörden bei der Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) und bei der BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH Zuschüsse zur Förderung innovativer Start-ups im Land Bremen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bereit.

1.2 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage und unter Beachtung

- dieser Förderrichtlinie;
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Bremischen Landeshaushaltsordnung (BremLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV LHO) in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 1 Absatz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) i.V.m. §§ 48, 49 und 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung;
- der Bestimmungen des europäischen Beihilferechts, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AGVO“)²;
- bei Förderung mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung der Vorschriften der Europäischen Union zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ("EFRE"), insbesondere der Verordnung (EU) 2021/1060

¹ Innovationsstrategie des Landes Bremen 2030, abrufbar unter:
<https://www.bremen-innovativ.de/innovationsstrategie-2030/> (Stand: Juni 2021)

² ABl. L 187 v. 26.6.2014, S. 1, zul. geänd. durch VO (EU) Nr. 2023/1315 v. 23.6.2023, ABl. EU Nr. L 167/1 v. 30.06.2023 (ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1315/oj>), in der jeweils geltenden Fassung.

("Dachverordnung")³ sowie der Verordnung (EU) 2021/1058 ("EFRE-Verordnung")⁴.

- 1.3 Ein Anspruch der Antragsteller:innen auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Antragsberechtigt sind Unternehmensneugründungen mit Sitz oder Niederlassung im Land Bremen. Als Unternehmensneugründung gilt ein Unternehmen, das folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Das Unternehmen ist nicht börsennotiert;
- es handelt sich nach Maßgabe der KMU-Definition im Anhang I der AGVO um ein kleines Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanzsumme 10 Mio. EUR nicht übersteigt;
- die Eintragung ins Handelsregister liegt höchstens fünf Jahre zurück; bei Unternehmen, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, gilt der Zeitpunkt, zu dem es seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt oder für seine Tätigkeit steuerpflichtig wird, als Beginn des Fünfjahreszeitraums;
- es hat nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen;
- es hat noch keine Gewinne ausgeschüttet;
- es wurde nicht durch einen Zusammenschluss gegründet.

- 2.2 Ausgeschlossen sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Ausgeschlossen sind ferner Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 18 AGVO. Die weiteren Ausschlüsse und Einschränkungen gemäß Artikel 1 Absätze 2 bis 6 AGVO sind zu beachten.

³ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates v. 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, ABl.EU Nr. L 231/152 v. 30.6.2021.

⁴ Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds, ABl.EU Nr. L 231/60 v. 30.6.2021.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Die fachlichen Voraussetzungen zur Förderung sind wie folgt:

- Mit dem Vorhaben wird ein innovatives Start-up in der Gründungsphase gefördert.
- Das Vorhaben ist durch einen anspruchsvollen Innovationsgehalt gekennzeichnet.
- Das Vorhaben verfügt über ein erkennbares Marktpotenzial.
- Es wird eingeschätzt, dass das zu förderende Vorhaben ein Jahr nach Vorhabende noch auf dem Markt besteht.
- Das Vorhaben hat das Potenzial zur Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Land Bremen beizutragen.

3.2 Grundsätzlich muss das Vorhaben sich innerhalb der benannten Schlüsseltechnologien oder Schlüsselbranchen der Innovationsstrategie des Landes Bremen 2030 befinden.

Schlüsseltechnologien: Digitalisierung und Künstliche Intelligenz; Messtechnik und Simulation, Biotechnologie, autonome Systeme und Robotik, Wasserstofftechnologien, neue Arbeits- und Organisationsformen, Leichtbau und additive Fertigung.

Schlüsselbranchen: Luft- und Raumfahrt, Automotive, Maritime Wirtschaft/ Logistik, Nahrungs- und Genussmittelwirtschaft, regenerative Energiewirtschaft/ Windenergie, Gesundheitswirtschaft, Umwelttechnik, Kultur- und Kreativwirtschaft, Stahlwirtschaft, Maschinenbau und Baubranchen.

3.3 Die Förderung konzentriert sich auf innovative Gründungen. Dabei gilt ein breitangelegter Innovationsbegriff gemäß dem Oslo Manual 2018⁵.

3.4 Die Förderung ist gegenüber einer Förderung des Bundes, der EU oder aus sonstigen Quellen nachrangig.

3.5 Mit dem Vorhaben darf nicht vor Ausstellung des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns ist auf begründeten Antrag hin möglich.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Die Förderung erfolgt als Anlaufbeihilfe nach Maßgabe des Artikel 22 AGVO.

4.2 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in der Höhe von bis zu 150.000 Euro als Anteilfinanzierung gewährt. Die Förderung beträgt in der Regel 80 Prozent des Gesamtprojektvolumens. Abweichend davon kann, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung mit hinreichender Sicherheit die Einnahme- und

⁵ Oslo Manual 2018 : Guidelines for Collecting, Reporting and Using Data on Innovation, 4th Edition | The Measurement of Scientific, Technological and Innovation Activities, abrufbar unter: <https://www.oecd.org/science/oslo-manual-2018-9789264304604-en.htm>

Ausgabeposition beurteilt werden kann, die Förderung als Festbetragsfinanzierung erfolgen.

- 4.3 Ein erhöhter Förderbetrag in Höhe von bis zu 400.000 Euro bzw. 600.000 Euro für Unternehmen in einem C-Fördergebiet⁶ ist möglich, sofern das Vorhaben einen deutlichen Beitrag zur Klimaneutralität leistet.

Ein deutlicher Beitrag zur Klimaneutralität setzt voraus, dass die zu entwickelnden neuen Technologien einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung einer klimaverträglichen Wirtschaft leisten. Die zu fördernden Maßnahmen müssen im Einklang mit der Klimaschutzstrategie des Landes Bremen 2038⁷ stehen.

- 4.4 Handelt es sich bei dem Antragsteller zudem, zusätzlich zu den unter 4.3 genannten Kriterien, um ein kleines, innovatives Unternehmen nach Artikel 2 Nummer 80 AGVO, kann der Förderbetrag auf bis zu 800.000 Euro bzw. 1,2 Mio. Euro verdoppelt werden.

Ein innovatives Unternehmen nach Art. 2 Nr. 80 AGVO liegt vor wenn,

- das Unternehmen anhand eines externen Gutachtens nachweisen kann, dass es in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln wird, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen, oder
- dessen Forschungs- und Entwicklungskosten in mindestens einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe mindestens 10% seiner gesamten Betriebsausgaben ausmachen; im Falle eines neugegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr ist dies im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres von einem externen Rechnungsprüfer zu testieren.

- 4.5 Förderfähig sind insbesondere Ausgaben für:

- Personal,
- die Entwicklung von Prototypen und Demonstratoren,
- Coaching und Beratung,
- Marketing,
- Investitionen,
- Fremdleistungen,
- Gemeinkosten.

- 4.6 Bei der Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen und mit De-minimis-Beihilfen sind die Kumulierungsvorschriften des Artikel 8 AGVO zu beachten.

⁶ Als "Unternehmen im C-Fördergebiet" gelten Unternehmen, deren Sitz sich in einem bremischen Regionalfördergebiet nach Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe c AEUV befindet. Als C-Fördergebiet gilt im Land Bremen die gesamte kreisfreie Stadt Bremerhaven.

⁷ <https://umwelt.bremen.de/klima/klima-energie/klimaschutz-24312>

5. Durchführungsbestimmungen

Detailregelungen insbesondere zur Mitteilungspflicht, zu den förderfähigen Kosten sowie dem Antragsverfahren sind in den Durchführungsbestimmungen der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation zu dieser Richtlinie dargestellt. Die Durchführungsbestimmungen werden auf den Websites der Bewilligungsbehörden veröffentlicht.

6. Verfahren

6.1 Anträge sind an die zuständige Bewilligungsbehörde zu richten.

Bewilligungsbehörde für Antragssteller in Bremen (Stadt):

Bremer Aufbau-Bank GmbH

Domshof 14/15

28195 Bremen

www.bab-bremen.de

Bewilligungsbehörde für Antragsteller in Bremerhaven:

BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH

Am Alten Hafen 118

27568 Bremerhaven

www.bis-bremerhaven.de

6.2 Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen wird durch die zuständige Bewilligungsbehörde eine Förderentscheidung in Frage kommender Vorhaben getroffen.

6.3 Erhaltene Beihilfen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

Die Bewilligungsbehörden führen ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Tag, an dem die letzte Beihilfe auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren.

6.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.5 Einzelbeihilfen von über 100.000 EUR unterliegen den Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c AGVO.

6.6 Die Bewilligungsstelle kann eine Rückzahlung der Fördermittel verlangen, wenn der Antragstellende bei der Abwicklung des Vorhabens gegen wesentliche Bestimmungen der Richtlinie oder sonstige an die Mittelgewährung geknüpfte Auflagen bzw. Bedingungen verstößt.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 10.06.2024 in Kraft und am 30.06.2027 außer Kraft.

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation